

## Bericht des Arbeitskreises Kleingartenwesen der GALK 2002/03

Im Berichtszeitraum tagte der Arbeitskreis Kleingartenwesen am 08.-10.10.2002 in Karlsruhe und am 23.-25.03.2003 in Kassel.

Insgesamt nahmen bei den Sitzungen 15 bzw. 17 Kolleginnen und Kollegen von kommunalen Gartenämtern teil.

Herr Jürgen Sheldon vertrat den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde,  
Herr Dr. Lorenz Mainczyk war zugeladen als Rechtsberater.

Neben vielen kleingartenrelevanten Themen wurden in den beiden Sitzungen die Fragen der kleingärtnerischen Nutzung als Hauptthema näher erörtert und diskutiert. Es wurde ein Entwurf erstellt über Maßnahmen und Baulichkeiten, die nach Auffassung der beteiligten Kolleginnen und Kollegen mit der kleingärtnerischen Nutzung vereinbar sind bzw. solche, die in der Lage sind, das Kleingartenwesen in seiner herkömmlichen Form zu gefährden. Bestandteile der Diskussion waren alle möglichen Arten von Baulichkeiten in der Kleingartenparzelle wie z. B. Anbauten, Nebengebäude, separate Gerätehütten, WC's, Gartengrills, Frühbeetkästen, Kleingewächshäuser, Wasserauffangsysteme, Solarenergie sowie Nutzungen, die im Kleingarten möglich oder nicht empfehlenswert sind. Die Ergebnisse fanden Eingang in den genannten Entwurf, der die Basis darstellen soll für eine Empfehlungsbroschüre für Kleingartenvereine bzw. Kleingartennutzer. Hierzu ist es noch notwendig, durch zusätzliche textliche Erläuterungen und die Erstellung eines anschaulichen Designs die Thematik sowohl für die Gartenfreunde als auch für die Funktionäre interessant aufzubereiten.

In der Sitzung in Kassel wurde u. a. der Themenbereich „nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung“ bearbeitet. Dies war notwendig geworden, da die Gerichte hinsichtlich der Interpretation der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung unterschiedlichste Auffassungen vertreten. So kommt z. B. der Gutachter Mollnau zu dem Ergebnis, dass mindestens 51 % der Gartenfläche mit 1jährigen Pflanzenarten wie z. B. Gemüse angepflanzt werden müssen, um dem Kriterium der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung gerecht zu werden. Aufgrund dieser Feststellung kam das LG Potsdam zu einem Fehlurteil zu Ungunsten der Kleingärtner.

Der Landesverband Brandenburg erstellte ein Papier, welches sich ebenfalls mit dem Thema befasste. Zusammenfassend kommt er zu dem Ergebnis, dass ein Anteil von weniger als 26 % der Gartenfläche für Obst- und Gemüsearten durch die jüngste Rechtsprechung des Bundeskleingartengesetzes nicht gedeckt sei. In dem von Herrn Friedrich erarbeiteten Papier wird darauf hingewiesen, dass das o. a. Urteil in Potsdam weder fachlich begründet noch haltbar sei. Der Arbeits-

kreis kommt nach langer Diskussion zu folgenden einstimmigen Ergebnis, welches die Mindestanforderungen zum Thema „nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung“ beschreibt.

1. Die Laube (max. 24 m<sup>2</sup>) ist Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholungsnutzung.  
Deshalb wird die Laube von der Gesamtparzelle flächenmäßig abgezogen.
2. Als kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Gesetzes wird gefordert, dass der überwiegende Teil des Gartens zur Gewinnung von gartenbaulichen Erzeugnissen verwendet werden soll. Diese Forderung wird nach Auffassung des Arbeitskreises dadurch erfüllt, wenn mehr als 50 % der verbleibenden Parzellenfläche mit Obst, Gemüse, fruchttragenden Gehölzen bzw. mit Heil- und Gewürzkräutern kultiviert wird. Bei den Obstbäumen wird hierbei die Projektion der Kronenfläche auf die Gartenparzelle angerechnet.
3. Auch dieses Thema der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung soll in der geplanten Broschüre Eingang finden, um rechtlichen Unsicherheiten der Parzellennutzer entgegen zu wirken.

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises ist von 19. – 21.10.2003 in Berlin vorgesehen.

Regensburg, 15.04.2003

Stösser  
Ltd. Gartendirektor

1. SE 15 2.K. Abs. 17/6.  
2. SE 16 2.A.